



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21 Weisung

18. September 2020

Coronavirus_Schuljahr_2020_21_personalrechtliche_Weisung_20200918.docx

Inhalt

1. Gültigkeitsbereich	3
2. Arbeitseinsatz	3
2.1. Grundsätze	3
2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen	3
2.2.1. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen	3
2.2.2. Schwangere Lehrerinnen	4
2.2.2.1. Administration bei neuen Fällen eines Beschäftigungsverbots	5
2.2.2.2. Administration bei bereits bestehenden Fällen mit Beschäftigungsverbot	6
3. Quarantäne	6
3.1. Reise in ein Risikoland	6
3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen	7
3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden	7
3.1.3. Ausnahmen	7
3.2. Meldung durch die SwissCovid-App	7
3.2.1. Personalrechtliche Folgen	8
3.3. Behördliche Anordnung	8
3.3.1. Personalrechtliche Folgen	8
3.4. Selbstquarantäne	8
3.5. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne	8
4. An COVID-19 erkrankte Lehrpersonen	9
4.1. Krankheitssymptome	9
4.1.1. Weiteres Vorgehen	9
5. Weitere Themen	9
5.1. Urlaube	9
5.2. Berufspraktische Ausbildung	10
5.3. Engpässe im Vikariatsmarkt	10
5.4. Spetten	10
6. Weitere Auskünfte	11
7. Anhang	12
7.1. Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer	12
7.2. Muster für Information an schwangere Lehrerin (neue Fälle)	12
7.3. Muster für Information an schwangere Lehrerin (mit bereits vorhandenen Beschäftigungsverbot)	13

1. Gültigkeitsbereich

Diese Weisung gilt ab Schuljahr 2020/21 bis auf weiteres. Für die Schulleitenden, Vikarinnen und Vikare gilt die Weisung sinngemäss.

2. Arbeitseinsatz

2.1. Grundsätze

Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht vor Ort im Rahmen des Stundenplans und erbringen die übrige Arbeitsleistung gemäss der Arbeitszuweisung der Schulleitung (neu definierter Berufsauftrag).

Die Schulpflege gewährleistet, dass die Lehrpersonen und Schulleitenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Sie erstellt dazu ein Schutzkonzept.

Lehrpersonen und Schulleitende halten sich im Schulalltag konsequent an die geltenden Schutzmassnahmen. Um nicht aufgrund von vermeidbaren Quarantäne-Anordnungen den Schulbetrieb zu gefährden, halten sie den minimalen Abstand von 1.5 Meter unter den erwachsenen Personen ein. Ist dies nicht möglich, werden Schutzmasken getragen.

2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen

Der Bundesrat hat aufgrund der epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen, dass ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig ist. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, ab Schuljahr 2020/21 uneingeschränkt den Präsenzunterricht.

Neu zählen auch schwangere Lehrerinnen und Schulleiterinnen zu den besonders gefährdeten Personen. Die oben erwähnte Regelung gilt auch für schwangere Lehrerinnen.

2.2.1. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Die Schulleitung sorgt im Rahmen der Fürsorgepflicht für ausreichende Schutzmassnahmen, die auch besonders gefährdeten Lehrpersonen (inkl. schwangere Lehrerinnen) ermöglichen, den Präsenzunterricht zu erteilen. Sinnvollerweise werden diese in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen umgesetzt, welche die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen konsequent befolgen. Die Schutzmassnahmen umfassen folgende Punkte:

1. Der **Abstand** von 1.5 Meter wird zu anderen erwachsenen Personen stets und zu Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich eingehalten.
2. Zur Einhaltung der **Hygieneregeln** stehen Seife und Desinfektionsmittel ausreichend zur Verfügung. Die **Reinigung** der Oberflächen wird regelmässig durchgeführt. Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.
3. Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine **Schutzmaske** – auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch **Plexiglasscheiben** gewährt werden.
4. Alle Erwachsenen des Lehr- und Betreuungsteams tragen ebenfalls eine **Schutzmaske**, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben. Eltern, die sich im Kindergartenlokal oder im Schulhaus aufhalten, müssen **in Gegenwart einer besonders gefährdeten Lehrperson und unabhängig vom Abstand obligatorisch** eine Schutzmaske tragen.
5. Wenn die besonders gefährdete Lehrperson in der Sekundarschule unterrichtet, sollen in besonderen Situation, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, auch die Schülerinnen und Schüler eine **Schutzmaske** tragen, welche von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Das ist in diesem Alter zumutbar, und sie können das An- und Abziehen gut handhaben.
6. Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu **lüften**.

Die Kosten für die Schutzmassnahmen trägt die Schule. Wenn die besonders gefährdete Lehrperson – nach vorgängiger Rücksprache und Bewilligung mit der Schulleitung – selber die Schutzmasken besorgt, sind ihr die Kosten zurückzuerstatten.

Das Volksschulamt empfiehlt, auch ohne besonders gefährdete Lehrpersonen bereits die notwendigen Vorbereitungen zu tätigen. Auf diese Weise kann zeitnah auf eine geänderte Situation reagiert werden.

Da sich die Schülerinnen und Schüler insbesondere der tieferen Klassen möglichst normal im Klassenverband und auf dem Pausenplatz verhalten und bewegen können, ist das durchgängige Tragen von Hygienemasken keine sinnvolle und umsetzbare Massnahme. Entsprechend sind Schutzmassnahmen primär bei den Lehrpersonen umzusetzen.

2.2.2. Schwangere Lehrerinnen

Die Rechtsgrundlagen des Kantons erklären den Mutterschutz des Arbeitsgesetzes als sinngemäss anwendbar. Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter für gefährliche und beschwerliche Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt. Deshalb muss die Schulleitung die notwendigen Schutzmassnahmen ([vgl. Ziffer 2.2.1](#)) treffen **und diese vollumfänglich umsetzen**, damit die schwangere Lehrerin trotz besonderer Gefährdung den Unterricht erteilen kann.

Die Risikobeurteilung durch einen beauftragten Arbeitsmediziner bestätigt, dass bei einer vollständigen und konsequenten Umsetzung der aufgeführten Schutzmassnahmen ein ausreichender Schutz besteht, um den Präsenzunterricht auf allen Schulstufen erteilen zu können. Das Gutachten ist auf der [Webseite](#) aufgeschaltet.

Entsprechend ist ein durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ausgestelltes Beschäftigungsverbot unbeachtlich. Die schwangere Lehrerin hat deshalb nur einen Lohnanspruch, wenn sie ohne Einschränkung den Präsenzunterricht erteilt. Eine Fortsetzung der bisherigen Situation (Beschäftigungsverbot) oder das Einrichten eines bezahlten Urlaubs für die schwangere Lehrerin ist aufgrund der geänderten Ausgangslage auch auf Antrag der Schule oder der Gemeinde nicht möglich.

2.2.2.1. Administration bei neuen Fällen eines Beschäftigungsverbots

Bringt eine schwangere Lehrerin ein ärztliches Attest bei, das ein Beschäftigungsverbot im Falle von nicht ausreichenden Schutzmassnahmen ausspricht, prüft die Schulleitung zunächst, ob sie sämtliche notwendige Schutzmassnahmen ([vgl. Ziffer 2.2.1](#)) umgesetzt hat und ergänzt diese bei Bedarf umgehend. Anschliessend erläutert sie der schwangeren Lehrperson die getroffenen Schutzmassnahmen und fordert sie auf, den Präsenzunterricht ohne Einschränkungen weiter zu erteilen ([Muster im Anhang](#)). Wenn die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht weiterhin erteilt, sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

Möchte die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht nicht mehr erteilen, muss sie um einen unbezahlten Urlaub bis zu Beginn des Mutterschaftsurlaubs nachsuchen. Das Volksschulamt empfiehlt, diesem stattzugeben. Bezüglich administrativer Abwicklung nimmt die Schulleitung oder Schulverwaltung mit der oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter/in des Volksschulamtes Kontakt auf.

Liegt ein Arztzeugnis mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden vor, handelt die Schulleitung oder die Schulverwaltung gemäss üblicher Vorgehensweise.

Aus dem ärztlichen Attest wird nicht immer klar ersichtlich sein, ob es sich um eine Arbeitsunfähigkeit (aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden, die nichts mit COVID-19 zu tun hat) oder um ein Beschäftigungsverbot aufgrund der besonderen Gefährdung wegen COVID-19 ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)) handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das ärztliche Attest eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit postuliert und keine weiteren Anmerkungen macht. Die Schulleitung fragt in diesen Fällen bei der betroffenen Lehrerin nach und handelt je nach Antwort gemäss den vorstehenden Anleitungen. Bleiben Unklarheiten zum ärztlichen Attest bestehen, orientiert die Schulleitung die oder den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in **umgehend** per Mail mit den notwendigen Informationen und Dokumenten. Das Volksschulamt wird in diesen Fällen weitere Abklärungen vornehmen.

2.2.2.2. Administration bei bereits bestehenden Fällen mit Beschäftigungsverbot

Die Schulleitung prüft zunächst, ob sie sämtliche notwendige Schutzmassnahmen ([vgl. Ziffer 2.2.1](#)) umgesetzt hat und ergänzt diese bei Bedarf umgehend. Anschliessend nimmt sie mit der schwangeren Lehrerin Kontakt auf, erläutert ihr die getroffenen Schutzmassnahmen und fordert sie auf, **unverzüglich** (spätestens am Di, 22. September 2020) den Präsenzunterricht ohne Einschränkungen wieder aufzunehmen ([Muster im Anhang](#)).

Nimmt die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht wieder auf, orientiert die Schulleitung oder die Schulverwaltung die oder den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in des Volksschulamtes über die genaue Abwesenheitsdauer. Das Volksschulamt gewährt der Lehrerin das rechtliche Gehör zur Lohnkürzung auf 80 % während der Dauer des Beschäftigungsverbots und verfügt diese anschliessend. Die eingerichteten Vikariate werden auf den der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts vorangehenden Unterrichtstag beendet.

Möchte die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht dennoch nicht mehr erteilen, muss sie um unbezahlten Urlaub bis zu Beginn des Mutterschaftsurlaubs nachsuchen. Das Volksschulamt empfiehlt, diesem stattzugeben. Bezüglich administrativer Abwicklung nimmt die Schulleitung oder Schulverwaltung mit der oder dem zuständigen Personalsachbearbeiter/in des Volksschulamtes Kontakt auf.

Bringt die schwangere Lehrerin ein neues Arztzeugnis mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden bei oder ist sie der Meinung, dass es sich bereits beim aktuell ausgestellten Attest um ein Arbeitsunfähigkeits-Zeugnis handelt, orientiert die Schulleitung oder die Schulverwaltung **umgehend** die oder den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in per Mail mit den notwendigen Informationen und Dokumenten. Das Volksschulamt wird in diesen Fällen weitere Abklärungen vornehmen.

3. Quarantäne

3.1. Reise in ein Risikoland

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass sich Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, für zehn Tage in Quarantäne begeben müssen. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG aufgeschaltet: www.bag.admin.ch.

Die Schulleitenden orientieren jeweils vor den Schulferien die Lehrpersonen über die Konsequenzen einer Reise in ein Risikoland ([Muster im Anhang](#)).

Die Lehrperson konsultiert vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land die aktuelle [Liste des BAG](#), ob die bereisten Länder zu den Risikoländern gehö-

ren. Falls sie dennoch in ein solches Risikogebiet reisen möchte, muss sie dies der Schulleitung **vorgängig** mitteilen. Die betroffene Lehrperson wird bei der Einreise in die Schweiz gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert und muss sich nach der Rückkehr umgehend beim kantonsärztlichen Dienst melden. Das Vorgehen ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben. Sie muss sich anschliessend für zehn Tage in Quarantäne begeben.

3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, verfügt die Schulverwaltung einen unbezahlten Urlaub und sendet diesen ans Volksschulamt. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet.

Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Ferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu. Der Umfang entspricht der nicht geleisteten Arbeitszeit.

3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden

Soweit Schulleitende in der Quarantäne kein Homeoffice leisten können, müssen sie die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit, den Bezug von Ferien oder mit unbezahltem Urlaub ausgleichen.

3.1.3. Ausnahmen

Das BAG passt die Liste der Risikoländer periodisch an. Wird ein Land erst während eines Aufenthaltes zum Risikogebiet erklärt, muss sich die betreffende Person nach der Rückkehr umgehend beim kantonsärztlichen Dienst melden. Sie muss sich anschliessend ebenfalls für zehn Tage in Quarantäne begeben. Dabei wird ihr der Lohn weiterhin volumnäglich ausgerichtet. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular Meldung einer Absenz einer Lehrperson. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚COVID-19: Quarantäne‘.

Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.

3.2. Meldung durch die SwissCovid-App

Die Lehrperson erhält eine Meldung via SwissCovid-App, wenn sie sich über längere Zeit und mit einem Abstand von weniger als 1.5 Meter in der Nähe von mindestens einer infizierten Person aufgehalten hat. Zusammen mit der Meldung wird auch die Telefonnummer der Infoline SwissCovid mitgeteilt. Die betroffene Lehrperson meldet sich umgehend bei

der Infoline SwissCovid und klärt die weiteren Schritte ab. Die Weisung dieser Stelle ist verbindlich.

Anschliessend orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Bei einer angeordneten Quarantäne wird für deren Dauer ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular „[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)“. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zu dem festgehalten: ‚COVID-19: Quarantäne‘.

Die Quarantäne wird schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung wird der Schulleitung oder Schulverwaltung (analog zu einem Arztzeugnis) eingereicht und im Personaldossier der Gemeinde abgelegt.

3.2.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin volumnfänglich ausgerichtet.

3.3. Behördliche Anordnung

Muss sich eine Lehrperson auf behördliche Anordnung (z.B. aufgrund eines COVID-19 erkrankten Familienangehörigen) in Quarantäne begeben, orientiert sie die Schulleitung. Bezuglich Vikariat gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 3.2](#).

3.3.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin volumnfänglich ausgerichtet.

3.4. Selbstquarantäne

Wird für eine im gleichen Haushalt lebende Person eine Quarantäne angeordnet, ist für die übrigen Haushalts-Mitglieder nicht automatisch eine Selbstquarantäne angezeigt. In solchen Fällen ist umgehend der kantonsärztliche Dienst zu kontaktieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

3.5. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne

Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice bzw. Fernunterricht gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen.

Es wird in diesem Fall kein bezahlter Urlaub gewährt. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden.

4. An COVID-19 erkrankte Lehrpersonen

4.1. Krankheitssymptome

Eine Lehrperson mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Die betroffene Lehrperson nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf.

Das folgende Merkblatt gibt weitere Auskünfte zur [Selbstisolation](#).

4.1.1. Weiteres Vorgehen

Im Falle einer Erkrankung wird für die betroffene Lehrperson ein Vikariat gemäss dem üblichen Vorgehen eingerichtet. Die Dauer der Abwesenheit wird durch die Ärztin oder den Arzt bestimmt.

Liegt keine Erkrankung vor, kehrt die Lehrperson in Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt so rasch als möglich wieder in den Schuldienst zurück.

5. Weitere Themen

5.1. Urlaube

Lehrpersonen und Schulleitende, die einen bezahlten oder unbezahlten Urlaub beziehen, müssen während dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen.

Urlaube können nur dann widerrufen oder verschoben werden, wenn die Vikarin oder der Vikar keinen Anspruch auf das bereits abgeordnete oder zugesicherte Vikariat erhebt und eine sofortige Rückkehr an die Schule betrieblich unabdingbar ist. Die Rückmeldung der Stellvertretung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Beim Dienstaltersgeschenks-Urlaub (DAG-Urlaub) ist zu beachten, dass eine Verschiebung nur höchstens zwei Jahre nach Fälligkeit des DAG möglich ist. Andernfalls wird das DAG in Form von Geld ausgerichtet.

Beim unbezahlten Urlaub besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Widerruf oder eine Verschiebung. Die Gemeinde (Schulpflege oder Schulleitung) entscheidet im Einzelfall unter Vorbehalt von Abschnitt 2 (oben).

5.2. Berufspraktische Ausbildung

Um den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) die Weiterführung der Ausbildung zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die berufspraktische Ausbildung in den Schulen weiterhin durchgeführt wird. Abgesehen von den üblichen Schutzmassnahmen sind dabei keine weiteren Massnahmen erforderlich. Das Prorektorat Ausbildung der PHZH steht bei Fragen gerne zur Verfügung (Mail: berufspraxis@phzh.ch).

5.3. Engpässe im Vikariatsmarkt

Die Zahl der Lehrpersonen, die aufgrund einer Covid-19-Erkrankung, einer Quarantäne-Anordnung oder kurzzeitig auch aufgrund von Krankheitssymptomen bis zum Vorliegen des Testresultats den Präsenzunterricht nicht erteilen können, wird nach Einschätzung des Volksschulamtes in nächster Zeit deutlich zunehmen. Entsprechend ist nicht auszuschließen, dass der Bedarf an Vikarinnen und Vikaren nicht gedeckt werden kann. Den Schulen wird empfohlen, sich Gedanken zu machen, wie in einer solchen Situation ein minimaler Schulbetrieb bzw. zumindest eine Betreuung aufrechterhalten werden könnte. Im Betreuungsbereich ist der Einsatz von Schulassistenzen, Zivildienstleistende und Betreuungspersonal aus den Tagesstrukturen zu prüfen.

Um den Vikariatsmarkt nicht zusätzlich zu belasten, soll in nächster Zeit auf die Bewilligung von neuen persönlichen Urlauben (d.h. DAG-Urlaube und unbezahlte Urlaube, ohne Zusammenhang mit Schwangerschaft, Betreuung etc.) verzichtet werden.

Das Volksschulamt prüft in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und dem Institut Unterstrass den Einsatz von Studierenden als Vikarinnen und Vikare.

5.4. Spetten

Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht („Spetten“). Diese Bestimmung gilt weiterhin. Um das Durchmischen der Klassen möglichst zu vermeiden, sollen die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse aktuell im Rahmen ihres Klassenverbands beschäftigt und nur in Ausnahmefällen auf andere Klassen aufgeteilt werden. Das Zuhause-Bleiben oder Nach-Hause-

Schicken der Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten ist nicht erlaubt (Ausnahmen: vgl. § 26 Abs. 3 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [LPVO; LS 412.311]).

Die folgenden Möglichkeiten stehen der Schule zur Verfügung:

- Spetten durch andere Lehrpersonen, die bereits im Schulhaus unterrichten.
- Spetten durch die Schulleitung (in den meisten Gemeinden wurde den Schulleitungen zusätzliche Stellenprozente für die Übernahme dieser Aufgabe gewährt).
- Vorübergehende Übernahme der Klasse durch Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen anstelle Teamteaching, Halbklassenunterricht oder IF-Lektionen.
- Kurzfristiger Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars („Hausvikar/innen“ oder amtierende Lehrpersonen, die zusätzliche Unterrichtslektionen übernehmen können). Dauert die Absenz der Lehrperson maximal drei Tage, wird das Vikariat („Kurzvikariat“) durch die Gemeinde entlöhnt. Bei einer Absenzdauer von mehr als drei Tagen wird ein kantonales Vikariat eingerichtet.

6. Weitere Auskünfte

Kontakt: corona@vsa.zh.ch

7. Anhang

7.1. Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer

Das Volksschulamt empfiehlt, den nachstehenden Text in einem Schreiben der Schulleitung einzubetten.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass sich Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, für zehn Tage in Quarantäne begeben müssen. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG aufgeschaltet: www.bag.admin.ch.

Die Lehrperson informiert sich vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land (bei einer Reise durch mehrere Länder), ob die bereisten Länder zu den Risikoländern gehören. Falls sie dennoch in ein solches Risikogebiet reisen möchte, muss sie dies der Schulleitung vorgängig mitteilen. Die betroffene Lehrperson wird bei der Einreise in die Schweiz gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert und muss sich danach umgehend beim kantonsärztlichen Dienst melden. Das [Vorgehen](#) ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben. Sie muss sich anschliessend für zehn Tage in Quarantäne begeben.

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, wird der Lohn aufgrund eines unbezahlten Urlaubs eingestellt. Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Ferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu, die sie während dem Schuljahr zu erledigen hat.

Wird ein Land erst während des Aufenthaltes der Lehrperson zum Risikogebiet erklärt, meldet sie sich bei der Rückkehr beim kantonsärztlichen Dienst und befolgt sie die vorgeschriebenen Quarantänemassnahmen. Dabei wird ihr der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet. Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.

7.2. Muster für Information an schwangere Lehrerin (neue Fälle)

Der nachstehende Text muss aufgrund der konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

Du hast uns ein ärztliches Attest übergeben, das für Dich ein Beschäftigungsverbot vorsieht, falls am Arbeitsort die notwendigen Schutzmassnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden.

Alternative: Deine behandelnde Ärztin / Dein behandelnder Arzt hat Dir ein ärztliches Attest ausgestellt. Nach den uns vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, das für Dich

ein Beschäftigungsverbot vorgesehen ist, falls am Arbeitsort die notwendigen Schutzmassnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden.

Ich bestätige Dir, dass in unserer Schule die vom Volksschulamt geforderten Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen – dazu gehören auch schwangeren Lehrerinnen – vollumfänglich umgesetzt werden. Die Details zu den Schutzmassnahmen findest Du auf der Kantonswebseite im Dokument „[Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21 – Weisung](#)“ unter Ziffer 2.2.1. Die Weisung ist unter dem folgenden Pfad zu finden:

www.zh.ch > Gesundheit > Coronavirus > Schulen, Kitas & Heime > Volksschulen (unter: Personelle Fragen).

Unter dem gleichen Pfad wie oben erwähnt findest Du eine umfassende Risikobeurteilung eines Arbeitsmediziners. Diese bestätigt, dass die vorgesehenen und an unserer Schule umgesetzten Massnahmen für einen genügenden Schutz von schwangeren Lehrerinnen ausreichen.

Deshalb musst Du weiterhin den Präsenzunterricht vollumfänglich erteilen. Ich bitte Dich, die bei Dir vorgesehenen Schutzmassnahmen (z.B. Maskenpflicht) vollumfänglich und konsequent einzuhalten.

Falls Du den Präsenzunterricht nicht mehr erteilen möchtest, benötige ich einen kurzen Antrag für einen unbezahlten Urlaub bis zum Beginn des Mutterschaftsurlaubs. Selbstredend würde dann kein Lohn ausgerichtet.

7.3. Muster für Information an schwangere Lehrerin (mit bereits vorhandenen Beschäftigungsverbot)

Der nachstehende Text muss aufgrund der konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

Deine behandelnde Ärztin / Dein behandelnder Arzt hat Dir ein ärztliches Attest ausgestellt, das für Dich ein Beschäftigungsverbot vorsieht, falls am Arbeitsort die notwendigen Schutzmassnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden. Dies muss im Zweifelsfall durch eine Risikobeurteilung eines Arbeitsmediziners erfolgen.

Alternative: Deine behandelnde Ärztin / Dein behandelnder Arzt hat Dir ein ärztliches Attest ausgestellt. Nach den uns vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass für Dich ein Beschäftigungsverbot vorgesehen ist, falls am Arbeitsort die notwendigen Schutzmassnahmen nicht ausreichend umgesetzt werden. Dies muss im Zweifelsfall durch eine Risikobeurteilung eines Arbeitsmediziners erfolgen.

Ich bestätige Dir, dass in unserer Schule die vom Volksschulamt geforderten Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen – dazu gehören auch schwangeren Leh-

rerinnen – vollumfänglich umgesetzt werden. Die Details zu den Schutzmassnahmen findest Du auf der Kantonswebseite im Dokument „[Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21 – Weisung](#)“ unter Ziffer 2.2.1. Die Weisung ist unter dem folgendem Pfad zu finden:

www.zh.ch > Gesundheit > Coronavirus > Schulen, Kitas & Heime > Volksschulen (unter: Personelle Fragen).

Inzwischen liegt eine umfassende Risikobeurteilung eines Arbeitsmediziners vor. Du findest diese unter dem gleichen Pfad wie oben erwähnt. Diese bestätigt, dass die vorgesehenen und an unserer Schule umgesetzten Massnahmen für einen genügenden Schutz von schwangeren Lehrerinnen ausreichen.

Deshalb musst Du unverzüglich den Präsenzunterricht wieder vollumfänglich aufnehmen. Dabei bitte ich Dich, die bei Dir vorgesehenen Schutzmassnahmen (z.B. Maskenpflicht) vollumfänglich und konsequent einzuhalten. Wie bereits telefonisch besprochen, erwarten wird Dich am tt.mmmm.yyyy zum ersten Unterrichtstag. Bitte bestätige mir so rasch als möglich die Wiederaufnahme des Unterrichts.

Falls Du den Präsenzunterricht weiterhin nicht erteilen möchtest, benötige ich einen kurzen Antrag für einen unbezahlten Urlaub bis zum Beginn des Mutterschaftsurlaubs. Selbstredend würde dann kein Lohn ausgerichtet.